



01.05.2024

Erläuterungen

zur Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB)



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	5
	Ingress:	5
	1. Kapitel: Grundlagen.....	6
	Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	6
	Artikel 2 Begriffe	6
	Artikel 3 Wirtschaftliche und nachhaltige Beschaffungen	6
	Artikel 4 Harmonisierte Beschaffungsprozesse	7
	2. Kapitel: Zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen.....	8
	1. Abschnitt: Zentrale Beschaffungsstellen	8
	Artikel 5.....	8
	2. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Beschaffungsstellen	8
	Artikel 6 Bewirtschaftung der Beschaffungen	8
	Artikel 7 Bündelung der Beschaffungen	9
	Artikel 8 Waren- und Dienstleistungskataloge	10
	Artikel 9 Anforderungen an die Beschaffung	10
	Artikel 10 Ausnahmen nach Artikel 10 BöB.....	10
	Artikel 11 Ausschreibungsunterlagen und Vertrag	11
	Artikel 12 Sicherheitsempfindliche Aufträge	11
	3. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten der Bedarfsstellen.....	11
	Artikel 13 Bedarfsermittlung.....	11
	Artikel 14 Bedarfsmeldung.....	12
	Artikel 15 Bedarfsdeckung	12
	Artikel 16 Sicherheitsempfindliche Aufträge	12
	4. Abschnitt: Delegation von Beschaffungskompetenzen	12
	Artikel 17 Grundsatz	13
	Artikel 18 Delegationsvoraussetzungen	13
	Artikel 19 Antrag und Verfahren	13
	Artikel 20 Pflichten der Delegationsempfängerin.....	13
	5. Abschnitt: Beschaffungen durch externe Organisationen	14
	Artikel 21	14
	3. Kapitel: Dezentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen	16
	Artikel 22 Organisation	16
	Artikel 23 Beschaffungsstellen für besondere Waren und Dienstleistungen	16
	Artikel 24 Koordinationsstellen.....	17



Artikel 25	Ausschreibung und Vertrag	17
Artikel 26	Sicherheitsempfindliche Aufträge	17
4. Kapitel: Beschaffungscontrolling	18
Artikel 27	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	18
Artikel 28	Fachstelle für Beschaffungscontrolling	18
Artikel 29	Berichterstattung und Massnahmen	18
5. Kapitel: Beschaffungskonferenz des Bundes	19
Artikel 30	Aufgaben	19
Artikel 31	Zusammensetzung	20
Artikel 32	Beobachter und Gäste	20
Artikel 33	Vorstand.....	20
Artikel 34	Fachgruppen und Arbeitsgruppen	20
6. Kapitel: Fachstellen und Unterstützungsleistungen	21
Artikel 37	Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund	21
Artikel 38	Fachstelle für ökologische öffentliche Beschaffung	21
Artikel 39	Unterstützungsleistungen bei Fragen zu Arbeitsbedingungen	21
Artikel 40	Unterstützungsleistungen bei Fragen zur Gleichstellung von Frau und Mann	22
7. Kapitel: Schlussbestimmungen	23
Artikel 41	Vollzug	23
Artikel 43	Verfahren bei Differenzen.....	24
Anhänge	25



1 Einleitung

Am 1. Januar 2021 trat das neue Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) und die zugehörige Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) in Kraft. Mit der Revision wurde das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012; SR 0.632.231.422) in das schweizerische Recht übernommen und gleichzeitig eine weitgehende Rechtsharmonisierung mit dem kantonalen Beschaffungsrecht erreicht. Als Folge davon erweist sich eine Aktualisierung der in der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB; nachstehend auch «Verordnung» genannt) enthaltenen Begriffe, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Vergabestellen des Bundes als erforderlich.

Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Org-VöB im Zusammenhang mit der Bündelung und Digitalisierung öffentlicher Beschaffungen der aktuellen Praxis angeglichen.

Im Übrigen werden infolge der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Informationssicherheit beim Bund (ISG; SR 128) und des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG; SR 172.019) am 1. Januar 2024 Ausführungsbestimmungen in diesen Bereichen aufgenommen.

Da mehr als die Hälfte der Bestimmungen inhaltlich geändert, die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit verbessert werden soll und damit auch formale Anpassungen erforderlich sind, erfolgt eine Totalrevision der Org-VöB (vgl. Rz 276 der Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes, Stand 19. Juli 2022). Die einzelnen Bestimmungen wurden entsprechend neu gegliedert und nummeriert. Umfangreiche, teilweise historisch gewachsene Artikel wurden aufgeteilt und teilweise neu geordnet. Die Kapitelstruktur wurde teilweise überarbeitet.

Sprachliche und systematische Anpassungen des Verordnungstexts ohne normativen Charakter werden im Folgenden nicht erläutert. Hingegen werden teilweise Erläuterungen aus früheren erläuternden Berichten (aus der Revision der Org-VöB vom 18. November 2015 bzw. vom 24. Oktober 2012)¹ erneut aufgenommen, um die wichtigen Informationen in *einem* Dokument zur Verfügung zu stellen.

¹ Beide Dokumente sind abrufbar unter: <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/bundeserlasse/organisationserlasse.html>.



2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress:

Neu werden drei zusätzliche Erlasse im Ingress aufgeführt:

- Artikel 60 des BöB sieht vor, dass der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen erlässt. Dazu gehören die die Organisations- und Zuständigkeitsvorgaben der Org-VöB.
- Nach Artikel 84 Absatz 1 ISG erlassen die verpflichteten Behörden die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Artikel 49–73 ISG regeln das Betriebssicherheitsverfahren, wonach die Auftraggeberin verschiedene Aufgaben übernehmen muss. In der revidierten Org-VöB wird präzisiert, in welchen Fällen diese Aufgaben der Bedarfsstelle und in welchen sie der zentralen Beschaffungsstelle obliegen.
- Gemäss Artikel 8 des EMBAG kann der Bundesrat mittels Verordnung oder Vereinbarung Aufgaben im Bereich der administrativen Hilfstätigkeit beim Einsatz elektronischer Mittel an Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, übertragen. Diese Bestimmung bildet die Basis für die Übertragung von Aufgaben an die eOperations Schweiz AG in diesem Bereich ab. Neu konkretisiert die revidierte Org-VöB die Beschaffungen durch externe Organisationen (siehe Art. 21).



1. Kapitel: Grundlagen

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Absatz 2

Der Org-VöB sind die Einheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) sowie die Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a und b RVOV unterstellt. Diese organisatorisch verselbstständigten Verwaltungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit sind im Anhang 1 zur RVOV pro Departement jeweils unter der Ziffer 2.1 aufgeführt.

Die Org-VöB ist nicht anwendbar für dezentrale Einheiten der Bundesverwaltung nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe c und d RVOV.

Der ETH-Rat wird vom Geltungsbereich der Org-VöB weiterhin ausgenommen. Der ETH-Rat führt Beschaffungen via die Institutionen des ETH-Bereichs durch, was ein effizientes Vorgehen und eine Koordination seiner Beschaffungen mit den Beschaffungen der Institutionen des ETH-Bereichs (z.B. im Bereich IKT) ermöglicht. Ein Abrücken von dieser Lösung würde einen erheblichen und unnötigen Mehraufwand sowie Komplikationen bei den Beschaffungen des ETH-Rates mit sich bringen. Diese Regelung stellt ebenfalls die Gleichbehandlung des ETH-Rates bezüglich des Geltungsbereichs der Verordnung mit jenem der beiden ETH und der vier Forschungsanstalten, die zum ETH-Bereich gehören, sicher (vgl. Erläuternder Bericht aus der Revision 2012, S. 3).

Absatz 3

Neben den Bestimmungen zum Beschaffungscontrolling (4. Kapitel revOrg-VöB) und der Regelung zu Weisungen des EFD für Beschaffungen bei Monopolsituationen (Art. 41 Abs. 2 revOrg-VöB), gelten neu gemäss aktueller Praxis auch die Unterstützungsleistungen bei Fragen zu Arbeitsbedingungen des SECO (Art. 39 revOrg-VöB) und die Unterstützungsleistungen bei Fragen zur Gleichstellung von Frau und Mann des EBG (Art. 40 revOrg-VöB) für die Beschaffung von Bauleistungen. Dies entspricht der aktuellen Praxis. Ansonsten bleibt der Anwendungsbereich der Org-VöB auf die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen beschränkt.

Artikel 2 Begriffe

Die Begriffsdefinitionen wurden um den Begriff «Beschaffungsstelle», der in der Verordnung oft vorkommt, ergänzt. Die Begriffe «Bedarfsstelle» und «zentrale Beschaffungsstelle» wurden verdeutlicht, um die Kongruenz mit dem Geltungsbereich der Verordnung (Art. 1) sicherzustellen.

Artikel 3 Wirtschaftliche und nachhaltige Beschaffungen

Absatz 1

Dieser Artikel hat die Zweckbestimmung der geltenden Verordnung ersetzt und die Terminologie wurde an Artikel 2 Buchstabe a BöB angeglichen. Der Begriff «nachhaltiger Einsatz der öffentlichen Mittel» umfasst nicht nur die drei traditionellen Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Wirtschaftlichkeit und Soziales), sondern auch die volkswirtschaftlichen



Aspekte. Das Parlament hat sich im Rahmen der Beratungen des BÖB dafür ausgesprochen, dass nicht nur der nachhaltige, sondern auch der «volkswirtschaftlich» nachhaltige Einsatz der öffentlichen Mittel bezweckt werden soll, um damit auch eine positive Auswirkung auf den Werkplatz Schweiz zu haben. Dies soll auch bei der Organisation und entlang des Beschaffungsprozesses berücksichtigt werden.

In Artikel 3 Absatz 1 revOrg-VöB, aber auch an mehreren anderen Orten in der Verordnung, werden als Adressat die «Beschaffungs- und Bedarfsstellen» genannt. Darunter sind nicht nur die zentralen Beschaffungsstellen und die Bedarfsstellen gemeint, sondern auch die Beschaffungsstellen für besondere Waren und Dienstleistungen sowie die Koordinationsstellen. Der sprachlichen Vereinfachung halber wird jeweils diese «Kurzversion» in der Verordnung verwendet.

Absatz 2

Mit der Bündelung von Beschaffungen können Prozesse vereinfacht, Transaktionskosten gesenkt und Skaleneffekte erzielt werden. Daher sollen gebündelte Beschaffungen künftig weiterhin zum Einsatz kommen. Solche Beschaffungen erlauben in der Regel den Abschluss von Rahmenverträgen mit einem Bezugsrecht für ausgewählte oder alle Bedarfsstellen der Bundesverwaltung.

Dank des Einsatzes digitaler Instrumente können Beschaffungen schlanker und effizienter abgewickelt werden.

Artikel 4 Harmonisierte Beschaffungsprozesse

Die Bestimmung zu den harmonisierten Beschaffungsprozessen wurde mit der Revision der Org-VöB vom 18. November 2015 eingeführt. Die Hintergründe wurden ausführlich in den damaligen Erläuterungen dargelegt (vgl. Erläuternder Bericht aus der Revision 2015, S. 4ff.).

Die Terminologie wurde gegenüber der geltenden Org-VöB präzisiert. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Vergabeverfahren, das durch die Vorgaben des BÖB und der VöB geregelt ist, und dem gesamten Beschaffungsprozess, der schon bei der Bedarfsermittlung beginnt.

Absatz 2

Neu wird – neben der Wahl des Vergabeverfahrens – die Durchführung des Vergabeverfahrens in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b explizit erwähnt. Bisher war dieser Schritt implizit mitenthalten.



2. Kapitel: Zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen

1. Abschnitt: Zentrale Beschaffungsstellen

Neu enthält der 1. Abschnitt nur noch einen Artikel zu den zentralen Beschaffungsstellen. Der bisherige Artikel zu den «weiteren Beschaffungsstellen» findet sich neu im 3. Kapitel zur dezentralen Beschaffung von Waren und Dienstleistungen.

Artikel 5

Absatz 1

Das Beschaffungswesen der Bundesverwaltung folgt weiterhin dem Grundsatz der zentralen Beschaffung. Güter und Dienstleistungen, die im Anhang 2 zur Verordnung aufgeführt sind, werden durch eine zentrale Beschaffungsstelle beschafft.

Absatz 3

In Artikel 5 Absatz 3 revOrg-VöB wird die heutige Sonderdelegation der Beschaffungskonferenz des Bundes BKB kodifiziert, wonach die zentralen Beschaffungsstellen armasuisse und BBL ermächtigt werden, Delegationen von Kleinstbeschaffungen mit einem Auftragswert bis CHF 5000 zu erteilen. Bei derartigen Aufträgen können keine Bündelungseffekte erzielt werden. Darunter fallen z.B. die Pausenverpflegung und Trinkwasserflaschen für Sitzungen an kleinen Standorten, obschon Nahrungsmittel und Getränke durch die armasuisse zentral zu beschaffen wären. Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass die zuständige zentrale Beschaffungsstelle die Beschaffungskompetenz verbindlich zuweisen kann.

2. Abschnitt:

Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Beschaffungsstellen

Dieser Abschnitt wurde hinsichtlich seiner Struktur stark überarbeitet. Der Aufgabenkatalog von Artikel 11 altOrg-VöB wurde in mehrere Bestimmungen aufgeteilt und ergänzt.

Artikel 6 Bewirtschaftung der Beschaffungen

Absatz 1

Die zentralen Beschaffungsstellen geniessen in ihrem Verantwortungsbereich erhebliche Ermessensspielräume, die sie pflichtgemäss verwenden.

Absatz 3

Der Verweis auf die Controlling-Instrumente bezieht sich auf die elektronischen Daten und Auswertungen, die von der Fachstelle Beschaffungscontrolling nach Artikel 28 revOrg-VöB konsolidiert und den Beschaffungs- und Bedarfsstellen zur Verfügung gestellt werden. Zu den Aufgaben der zentralen Beschaffungsstellen gehört auch die Auswertung der Beschaffungsdaten, worauf in Artikel 6 Absatz 3 revOrg-VöB ausdrücklich hingewiesen wird.

Absatz 4

Jede zentrale Beschaffungsstelle kann bezüglich ihrer Beschaffungen ein eigenes Lieferantenmanagement führen. Ein solches Instrument ermöglicht es beispielsweise, Steuerungs- und Monitoring-Aufgaben bezüglich der Lieferanten wahrzunehmen. Dies soll u.a.



zur Sicherung von Termintreue, Budgetkonformität und Leistungsqualität und damit zur Reduktion von Risiken in Beschaffungsgeschäften und Projekten (Projektverzögerungen, Mehrkosten, ungenügender Leistung) beitragen. Ausserdem ermöglicht ein solches Instrument Synergiepotenziale besser zu erkennen, was zu Einsparungen führen kann.

Weitere Verwaltungseinheiten können bei den zentralen Beschaffungsstellen im Einzelfall und auf dem Weg der Amtshilfe Auskunft über Erfahrungen mit bestimmten Lieferanten einholen, sofern die Voraussetzungen der Amtshilfe erfüllt sind.

Artikel 7 Bündelung der Beschaffungen

Aufgrund der Bedeutung gebündelter Beschaffungen wird dieses Thema neu in einem eigenen Artikel behandelt.

Absatz 1

Durch eine gebündelte Ausschreibung, d.h. eine Aggregation des Bedarfs, lassen sich erfahrungsgemäss Transaktionskosten sparen und bessere Angebotspreise realisieren. Allerdings ist der Entscheid zu bündeln jeweils im Einzelfall und unter Berücksichtigung der relevanten strategischen Stossrichtungen, insbesondere der vom Bundesrat verabschiedeten Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung (Umsetzungsstrategie zur Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts für die Strategieperiode 2021–2030)², sowie des betreffenden Markts zu treffen.

Absatz 2

Eine Bündelung setzt voraus, dass die zentralen Beschaffungsstellen bei der Bedarfserhebung zusammenarbeiten. Ausserdem koordinieren die zentralen Beschaffungsstellen die Bedarfserhebung und nehmen mit potenziellen Bedarfsstellen Kontakt auf. Dies kann durch elektronische Systeme oder auf dem Weg eines periodischen Austauschs gewährleistet werden.

Absatz 3

Neu wird die bereits heute wahrgenommene Rolle des Bereichs Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI) der Bundeskanzlei im Rahmen der Bündelung und Minitenders bei den Beschaffungen von IKT-Dienstleistungen abgebildet. Artikel 29 altOrg-VöB wird aufgehoben, da die Aufgaben zum Einsatz geeigneter Informationstechnologien im Prozess der öffentlichen Beschaffungen inzwischen weitgehend durch das BBL (Programm SUPERB und künftig die Betriebsorganisation SAP) wahrgenommen werden.

Absatz 4

Werden Leistungen für zivile und militärische Zwecke gebündelt beschafft, regeln die zentralen Beschaffungsstellen die Zuständigkeit in gegenseitiger Absprache. Dies erlaubt eine effiziente und flexible Nutzung der bestehenden Ressourcen und Erfahrungen.

² Die genannte Strategie ist abrufbar unter: <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/bkb/strategien.html>.



Absatz 5

Werden Leistungen gebündelt beschafft, empfehlen sich in der Regel Rahmenverträge, die je nach Beschaffungsgegenstand oder gemeldetem Bedarf ausgewählten oder allen Bedarfsstellen des Bundes zum Bezug offenstehen. Das Instrument des Rahmenvertrags hat mit der Revision neu in Artikel 25 BöB Eingang gefunden. Den dort statuierten Grundsätzen und Grenzen ist durch die Gestaltung der Ausschreibung Rechnung zu tragen.

Artikel 8 Waren- und Dienstleistungskataloge

Absatz 1 und 2

Die Möglichkeit für die zentralen Beschaffungsstellen, Kataloge festzulegen, wurde auf Dienstleistungen erweitert. Bei der Festlegung der Waren- und Dienstleistungskataloge berücksichtigen die zentralen Beschaffungsstellen insbesondere die Anforderungen der Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit über den Lebenszyklus der zu beschaffenden Leistungen. In diesem Zusammenhang können sie die Fachstelle für ökologische öffentliche Beschaffung vorgängig konsultieren.

Absatz 3

Ob und inwiefern die Zurverfügungstellung einer Auswahl an verschiedenen Produkten möglich ist, entscheidet die zuständige zentrale Beschaffungsstelle im Einzelfall. Sie berücksichtigt dabei die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzipien und die Grundsätze des öffentlichen Beschaffungsrechts.

Artikel 9 Anforderungen an die Beschaffung

Absatz 2

Betreffend Vorgaben des Bereichs DTI der BK zu den Standarddiensten wird auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e Verordnung über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (VDTI; SR 172.010.58) und die übergeordneten Vorgaben zu den Standarddiensten des Bundeskanzlers im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 VDTI verwiesen. Der Bereich DTI der BK hat den Auftrag, departementsübergreifend dafür zu sorgen, dass die Geschäftsprozesse, die Datenmodelle, die Anwendungen und die Technologien von der Bundesverwaltung in kohärenter und wirksamer Weise festgelegt und angewendet werden (Art. 4 Abs. 2 VDTI).

Weitere Anforderungen ergeben sich aus dem materiellen öffentlichen Beschaffungsrecht (BöB und VöB).

Artikel 10 Ausnahmen nach Artikel 10 BöB

Das Ziel dieser Bestimmung ist, eine einheitliche Anwendung von Art. 10 BöB sicherzustellen. Die alleinige Verantwortung der zentralen Beschaffungsstellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zeigt sich auch darin, dass sie – und nicht die Bedarfsstelle – bei ihren Beschaffungen sowie bei Beschaffungsdelegationen darüber entscheiden, ob infolge bestimmter Ausnahmetatbestände nach Artikel 10 BöB von einem Vergabeverfahren abzusehen ist. Da viele Ausnahmetatbestände von Art. 10 Abs. 1 BöB per se keine öffentliche Beschaffung darstellen, beschränkt sich die Prüfung durch die zentralen Beschaffungsstellen auf die Tatbestände von 10 Abs. 3 und 4 BöB.



Artikel 10 revOrg-VöB beschreibt die aktuelle Praxis in Zusammenhang mit Artikel 10 BöB seit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2021. Das Vorgehen im Einzelfall, insbesondere bei sicherheitsrelevanten Beschaffungen (Art. 10 Abs. 4 Bst. a BöB), wird wie bis anhin zwischen der zuständigen zentralen Beschaffungsstelle und des betroffenen Amtes abgesprochen.

Artikel 11 Ausschreibungsunterlagen und Vertrag

Diese Bestimmung zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und des Vertrags soll die mit der Formulierung von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e altOrg-VöB verbundenen Unsicherheiten aufgrund der unterschiedlichen Praxen des BBL und der armasuisse klären. Während das BBL schon bisher Weisungen erlassen hat, welche die Rollen der Bedarfsstelle und des BBL festlegen (Weisungen zu den harmonisierten Prozessen), hat die armasuisse darauf verzichtet und bereitet diese Dokumente selber vor.

Artikel 12 Sicherheitsempfindliche Aufträge

Die Marginalie dieser neuen Bestimmung folgt der Begrifflichkeit des ISG.

In Umsetzung von Artikel 49 des ISG werden die Aufgaben im Rahmen des Betriebssicherheitsverfahrens gemäss Artikel 55–67 ISG den zentralen Beschaffungsstellen zugewiesen. Diese werden sich dabei mit der jeweiligen Bedarfsstelle abstimmen.

Die zentralen Beschaffungsstellen bringen sich erst ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Betriebe, die für die Ausführung des sicherheitsempfindlichen Auftrags in Frage kommen, aktiv im Betriebssicherheitsverfahren ein. Für die Einleitung des Betriebssicherheitsverfahrens sind hingegen die Bedarfsstellen verantwortlich (siehe auch Art. 16 und die dazugehörigen Erläuterungen auf S. 12).

3. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten der Bedarfsstellen

Artikel 13 Bedarfsermittlung

Absatz 1 und 4

Die Bedarfsermittlung bildet die Grundlage jedes Beschaffungsprojekts und wird daher neu in einem eigenen Artikel geregelt. Die Ermittlung des Bedarfs liegt in der Regel in der Verantwortung der Bedarfsstellen, die von den Fachstellen nach dem 6. Kapitel Unterstützung erbitten dürfen. Der Bedarf ist nach Massgabe der Nachhaltigkeit der Leistungserbringung zu ermitteln. «Nachhaltigkeit» versteht sich anhand der umweltbezogenen, wirtschaftlichen (auch volkswirtschaftlichen) und sozialen Aspekte einer Leistung. Dieser Grundsatz hat einen hohen Stellenwert erhalten, da er neu bereits im Zweckartikel des Gesetzes, in Artikel 2 BöB, enthalten ist. Namentlich richten die Bedarfsstellen ihren Bedarf so aus, dass er über den Lebenszyklus der beschafften Leistungen möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zeitigt; sie achten auf die Kreislauffähigkeit der beschafften Leistungen.



Absatz 2

Nach Möglichkeit und mit dem Ziel des wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes ist sodann der Einsatz standardisierter Leistungen zu prüfen. Soweit bereits zentrale Rahmenverträge bestehen, sollen Leistungen unter diesen Rahmenverträgen bezogen werden.

Absatz 3

Die Bedarfsstellen stellen sicher, dass sie über die erforderlichen Fachkenntnisse im Zusammenhang mit den zu beschaffenden Waren und Dienstleistungen verfügen. Solche Fachkenntnisse können nötigenfalls über einen Dienstleistungsauftrag erworben werden.

Artikel 14 Bedarfsmeldung

Eine möglichst frühzeitige Kenntnis der Bedarfe erlaubt v.a. eine koordinierte und optimierte Bündelung der Beschaffungen (vgl. Art. 7).

Artikel 15 Bedarfsdeckung

Die Bedarfsstellen decken ihren Bedarf an Waren und Dienstleistungen, die im Anhang 2 aufgeführt sind, bei den zentralen Beschaffungsstellen, bei deren Lieferanten oder bei einer externen Organisation, an die die Durchführung des Vergabeverfahrens übertragen wurde. Soweit es sich nicht um ein aus Standardsortimenten handelt, führt die zentrale Beschaffungsstelle zur Deckung des Bedarfs ein individuelles Beschaffungsverfahren durch (vgl. Erläuternder Bericht aus der Revision 2012, S. 10). Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, bei denen die Kompetenz zur Beschaffung der Bedarfsstelle delegiert wurde oder einer anderen Stelle zugewiesen wurde.

Artikel 16 Sicherheitsempfindliche Aufträge

Absatz 1

Die sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten sind in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b ISG aufgeführt. Bei Beschaffungen für diese Tätigkeiten ist gegebenenfalls ein Betriebssicherheitsverfahrens nach Artikel 52 ISG erforderlich. Die erste Prüfung wird im Rahmen der Bedarfsermittlung von der Bedarfsstelle vorgenommen. Wenn das Vorliegen eines sicherheitsempfindlichen Auftrages nicht sofort ausgeschlossen werden kann, muss die Bedarfsstelle die Fachstelle für Betriebssicherheit nach Artikel 52 ISG einbeziehen.

Absatz 2

Bei Einleitung eines solchen Verfahrens sind die zentralen Beschaffungsstellen anlässlich der Bedarfsmeldung nach Artikel 14 Absatz 1 revOrg-VöB zu orientieren.

4. Abschnitt: Delegation von Beschaffungskompetenzen

Die folgenden Bestimmungen wurden überarbeitet, wobei sich deren Inhalt nur punktuell ändert. Die Hauptgrundsätze bleiben unverändert. Die normativen Elemente, die im Anhang 2 altOrg-VöB enthalten waren, sind neu im Verordnungstext selber enthalten, andere Elemente wurden weggelassen (siehe auch Erläuterungen zu Anhang 3 auf S. 26).



Artikel 17 Grundsatz

Absatz 1

Die Ausweitung der unterschweligen Delegation auf Waren in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a revOrg-VöB entspricht einer mehrjährigen Praxis, die bisher durch eine Sonderdelegation der BKB im Sinne einer Überbrückung bis zur Revision dieser Verordnung geregelt war.

Neu wird bei den Delegationsarten im Verordnungstext nicht mehr präzisiert, ob sie zeitlich befristet oder unbefristet sind. Die Gültigkeitsdauer der Delegation wird im Einzelfall festgelegt und in der Delegationsvereinbarung festgehalten.

Artikel 18 Delegationsvoraussetzungen

Absatz 2

Die Streichung des Teilsatzes, dass im Fall einer Projektdelegation eine Beschaffung von Gütern oder Dienstleistungen durch die Delegationsempfängerin für andere Verwaltungseinheiten (Bündelungseffekt) nicht zulässig ist (siehe Art. 13 Abs. 3 altOrg-VöB), bedeutet nicht, dass eine Delegationsempfängerin generell Waren und Dienstleistungen für Dritte beschaffen darf. In aller Regel soll sie diese nur für den eigenen Bedarf beschaffen. Soweit eine Bedarfsbündelung möglich und sinnvoll ist, sollte von einer Delegation abgesehen werden; solche Beschaffungen obliegen in erster Linie den zentralen Beschaffungsstellen.

Des Weiteren wurde die Voraussetzung der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei Sonderdelegationen gestrichen (Art. 13 Abs. 4 altOrg-VöB).

Artikel 19 Antrag und Verfahren

Absatz 2

Eine Unklarheit zur Beweislast bezüglich des Nachweises für Projekt- und Sonderdelegationen, dass nur die Delegationsempfängerin Bedarf an den zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen hat, wird behoben. Die Delegationsempfängerin muss ihren Antrag und Bedarf begründen. Sie legt dar, weshalb sie und nur sie einen speziellen Bedarf hat und wie sie zu dieser Erkenntnis gekommen ist. Es obliegt anschliessend der zuständigen zentralen Beschaffungsstelle zu plausibilisieren, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Delegation erfüllt sind.

Absatz 3

Neu wird von «Bedingungen und Auflagen» und nicht mehr von «Modalitäten» gesprochen.

Artikel 20 Pflichten der Delegationsempfängerin

Absatz 2

Die Delegationsempfängerin erstattet regelmässig Bericht. Gemäss aktueller Praxis wird dies einmal pro Jahr und schriftlich gemacht.

Auf die Durchführung von Stichproben durch die zentralen Beschaffungsstellen wird verzichtet (siehe Art. 14 Abs. 6 altOrg-VöB), da dieses Instrument in der Vergangenheit nicht



zum Einsatz kam. Die Kontrolltätigkeit gegenüber anderen Ämtern gehört nicht zum Aufgabenbereich der zentralen Beschaffungsstellen. Diese Aufgabe nimmt die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) wahr.

5. Abschnitt: Beschaffungen durch externe Organisationen

Artikel 21

Absatz 1

Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass die zentralen Beschaffungsstellen künftig die Möglichkeit haben, die Durchführung von Vergabeverfahren an Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung zu übertragen. Voraussetzung dazu bildet, dass solche verwaltungsexterne Rechtsträger Beschaffungen für verschiedene föderale und subföderale Auftraggeber durchführen. Zwei Organisationen kommen in Frage:

- eOperations Schweiz AG für Aufträge für gemeinsame Beschaffungen von IKT-Mitteln und Dienstleistungen in Zusammenhang mit IKT-Mitteln von Bund, Kantonen und Gemeinden (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben [SR 172.019.1; EMBAV] gestützt auf Art. 8 Abs. 2 EMBAG). Artikel 2 Absatz 4 EMBAV verweist auf die Org-VöB für die Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Beschaffungsverfahren an eOperations Schweiz AG. Letztere schreibt bereits heute Telekommunikationsleistungen sowie Leistungen für qualifizierte elektronische Signaturen zugunsten verschiedener Gemeinwesen und öffentlich-rechtlicher Organisationen aus.
- Polizeitechnik und -informatik (PTI Schweiz) für gemeinsame Beschaffungen von polizeilichen Fachanwendungen, Systemen, Schnittstellen zu Dritten und Einsatzmitteln von Bund und Kantonen. PTI Schweiz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (Vereinbarung PTI; SR 367.1) dient sie der Harmonisierung und der gemeinsamen Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik. Sie kann in eigenem Namen öffentliche Beschaffungen durchführen (Art. 25 Abs. 3 Vereinbarung PTI). Die Bundesverwaltung ruft heute schon gewisse Leistungen aus Verträgen der PTI ab, wie z.B. Polizeiuniformen und Schutzkleider.

Um Erfahrungen zu sammeln, beabsichtigen die zentralen Beschaffungsstellen, die Durchführung von Vergabeverfahren an diese zwei Organisationen, mindestens in einem ersten Schritt, nur im Einzelfall für bestimmte Beschaffungsprojekte zu übertragen.

Absatz 2

Die Bedingungen und Auflagen für die Ausübung des Auftrags sind in einer Vereinbarung mit der Organisation schriftlich festzuhalten. Diese enthält u.a. die Pflichten der Organisation, so auch die Reportingpflichten, sowie die Höhe ihrer Entschädigung.



Absatz 3

Die Übertragung der Durchführung von Vergabeverfahren schliesst die Kompetenz zum Erlass verwaltungsrechtlicher Verfügungen, soweit mit der Durchführung der delegierten Beschaffung zusammenhängend, mit ein. Art. 8 Abs. 3 EMBAG und Art. 25 Abs. 3 der Vereinbarung PTI bilden die notwendigen formell-gesetzlichen Grundlagen, aufgrund derer diesen zwei Organisationen das Verfügungsrecht zugewiesen werden kann.

Ohne Verfügungskompetenz könnten diese Organisation lediglich Vergabeverfahren vorbereiten, müssten diese aber jeweils den zuständigen Beschaffungsstellen in der Bundesverwaltung übergeben, damit diese die nötigen Verfügungen (z. B. die Ausschreibung publizieren, den Zuschlag erteilen, einen Anbieter ausschliessen, einen Abbruch verfügen oder weitere verfahrensleitende Verfügungen) erlassen können.



3. Kapitel: Dezentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen

Artikel 22 Organisation

Neu fasst Artikel 22 revOrg-VöB die verschiedenen allgemeinen Zuständigkeiten bei dezentralen Beschaffungen zusammen.

Absatz 1

Der Grundsatz bleibt unverändert: Abgesehen von den Sonderzuständigkeiten in Artikel 23 revOrg-VöB erfolgen die sogenannten «übrigen Beschaffungen» in der Verantwortung der Bedarfsstellen. Es handelt sich dabei um alle Leistungen (ausserhalb des Baubereichs), die nicht in Anhang 2 der Zuständigkeit einer zentralen Beschaffungsstelle zugewiesen sind. Die Departemente können weiterhin eine Verwaltungseinheit bestimmen, die diese Waren und Dienstleistungen zentral für das gesamte Departement beschafft. Die leicht angepasste Formulierung von Artikel 22 Absatz 1 revOrg-VöB verdeutlicht lediglich das geltende Recht; sie beinhaltet keine materielle Änderung.

Absatz 4

Das BBL wird künftig auf Anfrage einer Bedarfsstelle oder eines Departements prüfen, ob es bei einer Leistung, die grundsätzlich dezentral beschafft wird, die Rolle der Beschaffungsstelle übernimmt und einen Rahmenvertrag für die Bundesverwaltung zur Verfügung stellt.

Artikel 23 Beschaffungsstellen für besondere Waren und Dienstleistungen

Beschaffungsstellen für besondere Waren und Dienstleistungen sind weiterhin dort eingesetzt, wo eine zentrale Beschaffung zwar opportun ist, aber sie von einer der vier zentralen Beschaffungsstellen nicht sinnvoll wäre. Es handelt sich hierbei um eine Sonderregelung gegenüber den Zuständigkeiten der zentralen Beschaffungsstellen gemäss Anhang 2. Somit werden die Zuständigkeiten zwischen den zentralen Beschaffungsstellen und den Beschaffungsstellen für besondere Waren und Dienstleistungen geklärt.

Absatz 1

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a revOrg-VöB kodifiziert die heute in einer Sonderdelegation der BKB festgehaltene, übergangsmässige Kompetenzzuweisung zugunsten der Armeeapotheke und damit die heutige Praxis. Zusätzlich werden zugunsten der Schweizer Armee die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b revOrg-VöB erwähnten Leistungen erbracht. Die Begriffe «Arzneimittel» und «Medizinprodukte» sind im Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) definiert. Es handelt sich dabei um Heilmittel.

Neu wird auch festgelegt, dass das Bundesamt für Gesundheit für die Beschaffung von Dienstleistungen zwecks Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten geeigneten Heilmitteln gemäss HMG zuständig ist. Es handelt sich dabei beispielsweise um Lagerhaltungsverträge, bei denen sich Hersteller verpflichten, eine bestimmte Menge Arzneimittel bereitzuhalten und auf dem Schweizer Markt zu vertreiben.



Absatz 2

Bei den Buchstaben a bis c wird die Terminologie an diejenige von Artikel 10 bzw. Anhang 5 Ziff. 1 Bst. d BÖB angepasst.

Buchstabe d:

Für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen eines internationalen Abkommens betreffend die Stationierung von Truppen oder die gemeinsame Umsetzung eines Projekts durch Unterzeichnerstaaten beschafft werden, sind die zuständigen Stellen des VBS, des WBF, des EDA und des SECO zuständig.

Artikel 24 Koordinationenstellen

Artikel 20, 21 und 23 altOrg-VöB wurden systematisch in Artikel 24 revOrg-VöB zusammengefasst. Auf «die Qualität der Beschaffung» wird verzichtet (siehe Artikel 20 altOrg-VöB). Dieser Teilsatz könnte fälschlicherweise mit dem Zuschlagskriterium Qualität (siehe Art. 41 BÖB) verwechselt werden.

Absatz 1

Während die Beschaffung von Dienstleistungen für die Übersetzung (Dolmetscher, amtliche Dokumente) nach wie vor durch die Bundeskanzlei koordiniert wird, werden Kommunikations- und PR-Aufträge seit dem 1. Juli 2018 zentral durch das BBL beschafft (Art. 21 Abs. 1 Buchstabe a altOrg-VöB). Solche Leistungen, soweit sie unter provCPC Nr. 871 fallen, sind nach revidiertem Recht im Staatsvertragsbereich öffentlich auszuschreiben (Anhang 3 zum BÖB).

Artikel 25 Ausschreibung und Vertrag

Absatz 1

In Artikel 25 Absatz 1 revOrg-VöB wird klargestellt, dass die Bedarfsstelle bei dezentralen Beschaffungen für den ganzen Beschaffungsprozess zuständig und verantwortlich ist.

Absatz 3

In Artikel 25 Absatz 3 revOrg-VöB wird neu eine Konsultationspflicht der Bedarfsstellen bei ihren dezentralen Beschaffungen eingeführt. Sollen Leistungen aufgrund der Sicherheitsausnahme von Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a BÖB vergabefrei beschafft werden, ist vorab die armasuisse zu konsultieren. Die armasuisse verfügt hinsichtlich der Voraussetzungen dieser bereits im GPA 2012 angelegten Ausnahme über langjährige Erfahrung und ist daher befähigt, eine einheitliche Praxis sicherzustellen.

Artikel 26 Sicherheitsempfindliche Aufträge

Bei den dezentralen Beschaffungen sind die Bedarfsstellen für alle Aufgaben, die in den Artikel 49–69 ISG entlang des ganzen Betriebssicherheitsverfahrens der Auftraggeberin zugewiesen sind, verantwortlich.



4. Kapitel: Beschaffungscontrolling

Das Kapitel zum Beschaffungscontrolling wurde neu strukturiert. Die allgemeinen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einerseits und die Berichterstattung an den Bundesrat und Massnahmen andererseits werden in zwei separaten Bestimmungen geregelt. Auf die Aufzählung der Ziele des Beschaffungscontrolling wurde verzichtet (siehe Art. 23a altOrg-VöB). Der Begriff «Controlling» ist nämlich in Artikel 21 Absatz 1 RVOV als Führungsinstrument zur prozessbegleitenden Steuerung der Zielerreichung auf allen Stufen definiert und gilt für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Bundesverwaltung.

Artikel 27 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Zwischen dem übergeordneten Beschaffungscontrolling des Bundesrates und dem Beschaffungscontrolling der Departemente für ihren jeweiligen Bereich wird weiterhin unterschieden. Die Departemente verfassen je einen sie betreffenden Bericht zuhanden ihres Departementsvorstehers oder ihrer Departementsvorsteherin (vgl. Erläuternder Bericht aus der Revision 2015, S. 12).

Das BBL ist weiterhin für die IKT-Unterstützung des Beschaffungscontrollings zuständig.

Artikel 28 Fachstelle für Beschaffungscontrolling

Die operativen Aufgaben des Beschaffungscontrollings in der Bundesverwaltung werden von der Fachstelle für Beschaffungscontrolling wahrgenommen, die vom BBL eingesetzt wird. Die Rolle und Aufgaben der Fachstelle waren bisher in den Weisungen des BBL über das Beschaffungscontrolling geregelt (siehe Art. 37a altOrg-VöB und Art. 41 Abs. 3 revOrg-VöB).

Artikel 29 Berichterstattung und Massnahmen

Artikel 29 beschreibt den Prozess für die Erstellung des Berichts über das Beschaffungswesen der Bundesverwaltung zuhanden des Bundesrates und das Aussprechen von Massnahmen. Der Inhalt entspricht weitgehend der geltenden Org-VöB. Allerdings wurden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) punktuell präzisiert, um die aktuelle Praxis zu widerspiegeln (siehe auch Anhang 4 B).



5. Kapitel: Beschaffungskonferenz des Bundes

Die langen Artikel 24 und 25 altOrg-VöB wurden in mehrere Bestimmungen aufgeteilt. Die Zusammensetzung und die Struktur der BKB bleiben unverändert.

Artikel 30 Aufgaben

Absatz 2

Die BKB ist das Strategieorgan für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Die Aufgaben der BKB, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der zentralen Beschaffungsstellen sowie des bzw. der SECO, BAFU, EDA, Bereich DTI, Post, SBB, ETH, WEKO und BPUK zusammensetzt, sind vielfältig. In Artikel 30 Absatz 1 revOrg-VöB wird der Aufgabenkatalog der BKB in Übereinstimmung mit dem revidierten Beschaffungsrecht nach Relevanz neu geordnet und wie folgt ergänzt:

- Erarbeitung und Unterstützung der Umsetzung der Beschaffungsstrategie des Bundes in Zusammenarbeit mit der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB;
- Förderung der Mehrsprachigkeit;
- Abstimmung der Arbeit der Fachstellen nach dem 6. Kapitel und Förderung eines zentralen Zugangs zu den Instrumenten dieser Fachstellen, um die Arbeit der Bedarfsstellen im Rahmen der dezentralen Beschaffungen zu erleichtern und zu unterstützen;
- Veröffentlichung der Liste der Verträge mit einem Auftragswert ab 50'000 Franken.

Die von der BKB zu koordinierenden Urheberrechtsabgaben werden im sog. Gemeinsamen Tarif 8 der Verwertungsgesellschaft ProLitteris geregelt. Sie umfassen die Entschädigung für die nach diesem Tarif erlaubte Nutzung im Rahmen von Artikel 19 und 20 Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG; SR 231.1). Die Vergütungen sind geschuldet für das gesetzlich erlaubte interne Vervielfältigen, Verbreiten und Zugänglichmachen in der zentralen Bundesverwaltung. Als Vervielfältigungen gelten insbesondere Papierkopien, Digitalkopien und Medienspiegel. An der Zuständigkeit des BBL für die Koordination dieser Urheberrechtsabgaben ändert sich nichts. Die Präzisierung in dieser Bestimmung ist dem neuen, ab 2023 geltenden Tarifmodell geschuldet.

In Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe f revOrg-VöB ist schliesslich die Koordination der Bemühungen zur Korruptionsprävention durch die BKB nicht mehr enthalten, da diese Aufgabe von der Interdepartementalen Arbeitsgruppe (IDAG) Korruptionsbekämpfung gewährleistet wird.



Artikel 31 Zusammensetzung

Absatz 1

Die aktuelle Organisation der BKB wird beibehalten. Die Zusammensetzung und die Rekrutierung der Mitglieder der BKB sind im Übrigen im Geschäftsreglement der BKB näher beschrieben.

Artikel 32 Beobachter und Gäste

Absatz 2

Als ständige Gäste nehmen einerseits ein Vertreter oder eine Vertreterin der kantonalen und kommunalen Organisationen sowie – solange kein BKB-Mitglied aus dem italienischsprachigen Landesteil (Tessin, eventuell Graubünden) zur Verfügung steht – ein Vertreter oder eine Vertreterin der italienischen Schweiz Einsitz. Dies entspricht dem Auftrag der überwiesenen Motion 16.3222 Romano³.

Artikel 33 Vorstand

Neu wird der Vorstand befugt, Empfehlungen nicht nur den Vorstandmitgliedern, sondern allen Beschaffungs- und Bedarfsstellen zu erteilen. Des Weiteren kann er künftig den Mitgliedern der BKB Aufträge zur Erfüllung der in Artikel 30 Absatz 2 revOrg-VöB aufgeführten Aufgaben der BKB erteilen.

Im Übrigen wird neu verdeutlicht, dass das Weisungsrecht des EFD gegenüber Beschaffungs- und Bedarfsstellen jeweils auf einen Antrag des Vorstands zurückgeht.

Artikel 34 Fachgruppen und Arbeitsgruppen

Neu werden ständige Fachgruppen und (Ad-hoc-)Arbeitsgruppen mit befristetem Auftrag erwähnt (anstatt wie bisher Fachausschüsse). Dies entspricht einerseits der Praxis, andererseits wird die Bestimmung an diejenige von Artikel 25 Absatz 3 VILB angeglichen.

³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20163222>.



6. Kapitel: Fachstellen und Unterstützungsleistungen

Mit der erweiterten Zielsetzung des revidierten Beschaffungsrechts, das stärker den Anliegen des Umwelt- und Sozialschutzes Rechnung trägt, gewinnen die Fachgremien an Bedeutung. Dies zog verschiedene Ergänzungen der Artikel im 6. Kapitel der Verordnung nach sich.

Artikel 37 **Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund**

Die Aufgaben des Kompetenzzentrums Beschaffungswesen Bund (KBB; vormals: «Kompetenzzentrum für das öffentliche Beschaffungswesen»), das vom BBL eingerichtet wird und das die Beschaffungsstellen des Bundes unabhängig und kompetent berät und unterstützt, wurden im Grundsatz unverändert belassen. Unter anderem kommt dem KBB auch künftig die Aufgabe zu, die Aus- und Weiterbildung zum öffentlichen Beschaffungs- und Vertragswesen zu konzipieren und entsprechende Veranstaltungen anzubieten.

Artikel 38 **Fachstelle für ökologische öffentliche Beschaffung**

Absatz 1

Der Fachstelle ökologische öffentliche Beschaffung des BAFU kommt weiterhin die Aufgabe zu, eine umwelt- und ressourcenschonende öffentliche Beschaffung zu fördern.

Absatz 2 und 3

Sie hat eine beratende und unterstützende Funktion, gibt zu diesem Zweck Empfehlungen ab und stellt Hilfsmittel für die Beschaffungs- und Bedarfsstellen zur Verfügung. Sie fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zum Thema ökologische, kreislauffähige und klimafreundliche Beschaffung im In- und Ausland. Sie wirkt beim Ausbildungsangebot des KBB mit. Wie auch den anderen Fachstellen wird der Fachstelle ökologische öffentliche Beschaffung aufgetragen, ihre Empfehlungen und Hilfsmittel mit denjenigen anderer Bundesstellen, der Kantone und der Gemeinden abzustimmen und zu harmonisieren, um zu einer einheitlichen Beschaffungspraxis beizutragen. So werden harmonisierte Empfehlungen, Leitfäden und Produktkriterien auf der Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung (WöB) zur Verfügung gestellt (vgl. auch Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung).

Artikel 39 **Unterstützungsleistungen bei Fragen zu Arbeitsbedingungen**

Absatz 1

Der Direktion für Arbeit des SECO kommt weiterhin die Aufgabe zu, den zentralen Beschaffungsstellen und den Bedarfsstellen auf deren Anfrage hin Auskunft über die zu berücksichtigenden Arbeitsbedingungen nach Massgabe von Artikel 12 Absatz 1 BöB zu erteilen.

Das SECO schreibt nicht vor, welche Arbeitsbedingungen einzuhalten sind. Diese finden sich beispielsweise in den für allgemeinverbindlich erklärten GAVs, weshalb gegebenenfalls die entsprechenden Organe der GAVs zu konsultieren wären. Bei den GAV handelt es sich um private Verträge, und auch der Vollzug der (allgemeinverbindlich erklärten) GAV ist rein privatrechtlicher Natur, weshalb nur die GAV-Organe (paritätische Kommissionen) die Frage nach der Unterstellung eines Betriebs und der Anwendbarkeit der Lohn- und Arbeitsbedingungen klären können, im Streitfall der Zivilrichter.



Absatz 2

Die Direktion für Arbeit des SECO kann überdies sozial verantwortliche öffentliche Beschaffungen – im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und bis die sozialen Aspekte umgesetzt sind, die durch die Revision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen hervorgerufen werden – fördern. Sie kann hierzu Empfehlungen aussprechen und Hilfsmittel für die Beschaffungsstellen zur Verfügung stellen. Sie hat im Übrigen eine beratende Funktion und kann beim Ausbildungsangebot des KBB mitwirken.

Absatz 3

Wie auch den anderen Fachstellen wird der Direktion für Arbeit des SECO aufgetragen, ihre Empfehlungen und Hilfsmittel mit denjenigen anderer Bundesstellen, der Kantone und der Gemeinden abzustimmen und zu harmonisieren. Die BKB unterstützt dieses Anliegen (Art. 30 Abs. 2 Buchstabe I revOrg-VöB).

Artikel 40 Unterstützungsleistungen bei Fragen zur Gleichstellung von Frau und Mann

Der bisherige Absatz 2 der Bestimmung zu den Aufgaben des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) konnte gestrichen werden, da die Kontroll- und Berichtstätigkeiten des EBG seit dem 1. Januar 2021 in Artikel 12 Absatz 6 BöB und Artikel 4 Absatz 1 VöB geregelt sind.

Die neu aufgeführten Aufgaben des EBG (nämlich die Erarbeitung von Hilfsmitteln zur Sicherstellung der Lohngleichheit bei Beschaffungen, die mögliche Mitwirkung im Rahmen des Ausbildungsangebots des KBB und die Förderung der Harmonisierung der Kontrollmechanismen zwischen den drei föderalen Ebenen) entsprechen der aktuellen Praxis.



7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 32 altOrg-VöB zum Verfahren und zur Entscheidzuständigkeit bei Schadenersatzbegehren kann gestrichen werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erfolgt nach revidiertem Recht und herrschender Meinung ausschliesslich durch die Beschwerdeinstanz nach Massgabe von Artikel 58 Absatz 3 BöB.

Artikel 34 altOrg-VöB zum Einsatz der Mittel wird ebenfalls gestrichen. Artikel 57 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG; SR 611.0) sieht vor, dass die Verwaltungseinheiten nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen dürfen und Zahlungen leisten. Ausserdem dürfen die Kredite nur für den bewilligten Zweck und für unerlässliche Bedürfnisse verwendet werden. Der Gesetzgeber hat diesen Grundsatz zentral im FHG geregelt, damit er nicht überall wiederholt werden muss.

Da Umfang und Dauer der Aufbewahrungspflicht neu in Artikel 49 BöB geregelt sind, erübrigt sich den gesonderten Artikel 35 altOrg-VöB.

Artikel 41 **Vollzug**

Absatz 2

Das EFD kann nach wie vor weitere Weisungen erlassen. Diese Möglichkeit besteht seit der Revision von 2015 und wurde damals entsprechend der Regelung in der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB, SR 172.010.21) aufgenommen (vgl. Erläuternder Bericht aus der Revision 2015, S.14).

Das EFD kann weiterhin auf Antrag des BKB-Vorstands Weisungen zum Schutz der finanziellen Interessen des Bundes erlassen. Zuzufolge der Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts des Bundes hat das EFD Ende 2020 die Richtlinie zur Preisprüfung bei Beschaffungen des Bundes und die Weisungen des EFD für Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren erlassen⁴. Beide Erlasse sind seit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Absatz 3

Das Weisungsrecht des BBL hinsichtlich der Beschaffungsprozesse, der Delegationen und des Beschaffungscontrollings ist bereits im geltenden Recht enthalten. Neu wird die Weisungskompetenz, die jeweils erst nach Anhörung der Departemente und der Bundeskanzlei und mit Zustimmung des BKB-Vorstands (der einstimmig entscheidet) ausgeübt wird, auf den Einsatz digitaler Instrumente in den drei obengenannten Weisungsbereichen erweitert.

Seit der Revision der Org-VöB im Jahre 2015 wurde ein effizientes Beschaffungscontrolling eingerichtet und in den Weisungen des BBL aus dem Jahr 2016 kodifiziert, weshalb die diesbezügliche Übergangsbestimmung ersatzlos gestrichen werden kann (vgl. Art. 40 alt-*Org-VöB*).

⁴ Beide Erlasse sind abrufbar unter: <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/bundeserlasse/weitere-beschaffungsrechtliche-erlasse.html>.



Artikel 43 Verfahren bei Differenzen

Der Inhalt von Artikel 43 revOrg-VöB entspricht Artikel 38a altOrg-VöB, wobei aufgrund des vorbehaltenen Evokationsrechts des Bundesrates (Art. 47 Abs. 4 RVOG) das Wort «abschliessend» gestrichen wurde.



Anhänge

Anhang 1

Anhang 1 (Anhang 4 altOrg-VöB) wurde lediglich dem revidierten BöB angepasst.

Anhang 2

Die Anpassungen in Anhang 2 (Anhang 1 altOrg-VöB), der die Zuständigkeiten der zentralen Beschaffungsstellen in Listenform festhält, sind vorwiegend terminologischer und systematischer Natur. An der bestehenden Zuständigkeitsordnung, die sich in der Praxis bewährt hat, wurden nur punktuelle Anpassungen an die heutige Praxis vorgenommen:

- Neu wird die Zuständigkeit für die Beschaffung von Energie armasuisse zugewiesen. Dies entspricht der Zielsetzung der Sub-Bilanzgruppe Bund die laufend weitere mögliche Optimierungen bei der Energiebeschaffung prüft, bzw. der Umsetzungskonzepte in Erfüllung der Aufträge aus dem «Klimapaket Bundesverwaltung» vom 03.07.2019⁵.
- Da für Arzneimittel und Medizinprodukte neu eine spezielle Zuständigkeit nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a und b revOrg-VöB besteht, wird dieser Listeneintrag gestrichen. Hingegen bleibt armasuisse für die Beschaffung von Laborbedarf ohne medizinische Zweckbestimmung zuständig.
- Am Grundsatz, wonach Bürotechnik, Printgeräte, Büromaterial sowie IKT-Leistungen (mit Ausnahme der IKT-Leistungen im Zuständigkeitsbereich der armasuisse und des ASTRA) vom BBL zentral beschafft werden, wird festgehalten.
- Armasuisse ist neu zuständig für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, deren primärer Verwendungszweck die Verschlüsselung von Zeichen und Daten (Kryptografie) und die Entschlüsselung ohne Kenntnis des Schlüssels (Kryptoanalyse) ist. Diese besondere Zuständigkeit umfasst hingegen nicht Geräte und Programme (z.B. im Bereich der Mobilkommunikation), die kryptografische Elemente enthalten. Die Zuständigkeit zur zentralen Beschaffung durch armasuisse setzt vielmehr voraus, dass der primäre Verwendungszweck des Beschaffungsgegenstands kryptologischer Natur ist.
- Neu wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für die Beschaffung von Waren jeweils die Beschaffung von Betriebs-, Wartungs- und Reparaturleistungen miteinschliesst. Dies gilt (nicht nur, aber) insbesondere für IKT-Systeme.

⁵ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75697.html>.



Anhang 3

Die Anforderungen in Bezug auf die notwendige Erfahrung und die Ausbildung der Projektbeteiligten wurden in den Anhang 3 A (Anhang 2 altOrg-VöB) verlagert.

Anhang 3 B (Anhang 2 altOrg-VöB) wurde vereinfacht. Die Spalte «Aufgabe» wurde gestrichen, da teilweise normative Elemente enthalten waren. Diese wurden entweder im Verordnungstext selber aufgenommen (siehe Art. 17 – 20 revOrg-VöB) oder ersatzlos gestrichen. Einerseits wurde geklärt (und daher obsolet), dass eine Bestätigung der Internen Revision für den Delegationsantrag nicht erforderlich ist. Die EFK hatte zurecht darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeit der Internen Revision eine Einmischung in operative Belange nicht zulässt (siehe Anhang 2 Ziff. 2 altOrg-VöB). Andererseits wurde auf die Regelung verzichtet, wonach die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher der betreffenden Stelle den Delegationsantrag unterzeichnet. So wird die Organisationsautonomie der jeweiligen Ämter gemäss Artikel 45 Absatz 5 RVOG sichergestellt. Delegationsanträge dürfen jedoch nur von Mitarbeitenden unterschrieben werden, die gemäss der internen Geschäftsordnung der jeweiligen Verwaltungseinheit die entsprechende Verantwortung tragen.

Künftig werden die Aufgaben, die Rechtmässigkeit der Beschaffung sicherzustellen und einen möglichen Rechtsstreit der Beschaffungsstelle mit Dritten zu führen, in der Delegationsvereinbarung und nicht mehr im Anhang 3 B festgelegt.

Anhang 4

Die Anpassungen in Anhang 4 A (Anhang 3 B altOrg-VöB) sind nur terminologischer Natur. Anhang 4 B (Anhang 3 A altOrg-VöB) wurde dem Inhalt von Artikel 29 revOrg-VöB punktuell angeglichen. Der Widerspruch zwischen Artikel 23b Absatz 3 altOrg-VöB und Anhang 3 A altOrg-VöB, was die Rolle des Bundesrats betrifft (Kenntnisnahme versus Genehmigung), wurde behoben. In der Praxis hat sich die Kenntnisnahme bewährt.